

Güte- und Prüfbestimmungen für Buskomfort

1 Geltungsbereich

Buskomfort gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen umfasst den Pflegezustand der Busse und deren Ausstattung mit bestimmten technischen Einrichtungen.

1.1 Mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien

in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten jeweils in neuester Ausgabe

Richtlinien von Fahrzeugen zur Personenbeförderung:

- Richtlinie 2001/85/EG,
- Richtlinie 70/156/EWG,
- Richtlinie 97/27/EG.

Diese Richtlinien sind verbindlich für alle Gütezeichenbenutzer als Basis der Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

2 Gütebestimmungen

2.1 Pflegezustand der Busse

Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens Buskomfort ist die Überprüfung des Pflegezustandes des Busses.

Die Bewertungsmerkmale für den Pflegezustand sind:

2.1.1 Äußerer Pflegezustand

Erforderlich ist ein gepflegter äußerer Gesamteindruck des Busses. Ein Bus erfüllt nicht die Anforderungen, wenn an der Karosserie Roststellen oder Blechschäden zu erkennen sind. Roststellen und Blechschäden sind fachgerecht zu beheben und entsprechend zu lackieren.

2.1.2 Innerer Pflegezustand

Erforderlich ist ein gepflegter innerer Gesamteindruck des Busses. Ein Bus erfüllt nicht die Anforderungen, wenn Polsterungen, Armlehnen oder Innenverkleidungen schadhafte oder verschmutzt sind.

2.2 Ausstattung der Busse

Die Verleihung des Gütezeichens Buskomfort setzt weiter voraus, dass der Bus technische Einrichtungen aufweist, die einwandfrei, zweckgerichtet und gefahrlos funktionieren müssen.

Güte- und Prüfbestimmungen

Ausstattungen sind unterteilt in:

- allgemeine Ausstattungen
- Zusatzausstattungen

Entsprechend der tatsächlichen Ausstattung des Busses werden für die Gütestufen 1 bis 5 im Gütezeichen ein bis fünf Sterne als besondere Kennzeichnung vorgesehen.

Dabei bedeutet:

- * Gütestufe 1 – Standard-Class
- ** Gütestufe 2 – Tourist-Class
- *** Gütestufe 3 – Komfort-Class
- **** Gütestufe 4 – First-Class
- ***** Gütestufe 5 – Luxus-Class

Für die vorhandenen Zusatzausstattungen kommen die folgenden Symbole zum Einsatz:



Miniküche



Bordküche



Air-Condition

WC

Toilette



Garderobe



Multimedia



WLAN

WLAN



Mehrkanal-Anlage

Güte- und Prüfbestimmungen

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

1. Abstände aller Sitze = Komfortmaß (in Klammern: Vis-à-vis-Sitze) in Zentimetern:

Für die Gütestufen 1 und 2 gilt die gesetzliche Regelung (2001/85/EG)

Gütestufe 3 Komfortmaß A 68 (136)

Gütestufe 4 Komfortmaß A 74 (148)

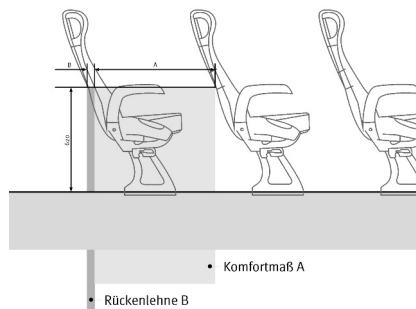
Gütestufe 5 Komfortmaß A 81 (162)

Alle Maße stellen Mindestmaße dar!

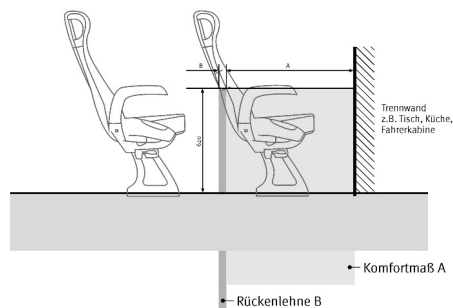
Für Sitze in Club-Ecken gelten diese Anforderungen nicht.

Messung des Komfortmaßes (A):

1. Das Komfortmaß (A) wird bei allen Sitzen auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen zwischen der Vorderseite der Rückenlehne eines Sitzes und der Rückseite der Rückenlehne des davor stehenden Sitzes gemessen. Die Messung wird in der Mitte der Sitzbreite vorgenommen.

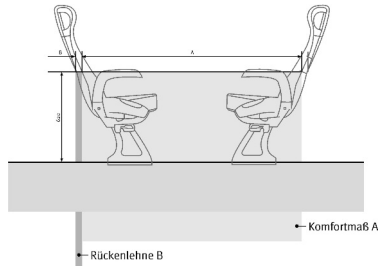


2. Bei Sitzen, bei denen sich feste Trennwände, eine Bordküche oder andere Abgrenzungen nach vorne ergeben, wird das Komfortmaß (A) auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen zwischen der Vorderseite der Rückenlehne des Sitzes zur festen Trennwand gemessen.



Güte- und Prüfbestimmungen

3. Bei Vis á vis-Sitzen wird das Komfortmaß (A) zwischen den Vorderseiten der Rückenlehnen der gegenüberliegenden Sitze auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen gemessen.



2. Rückenlehnen

a) Höhe

Bei allen Gütestufen muss die Höhe aller Rückenlehnen in Grundstellung mindestens 68 cm betragen.

b) Verstellbarkeit

Die Grundstellung der Rückenlehnen liegt zwischen 18° (-3° Toleranz) und 23° gemäß der nachstehenden grafischen Darstellung.

Gültig für die Gütestufen 3–5

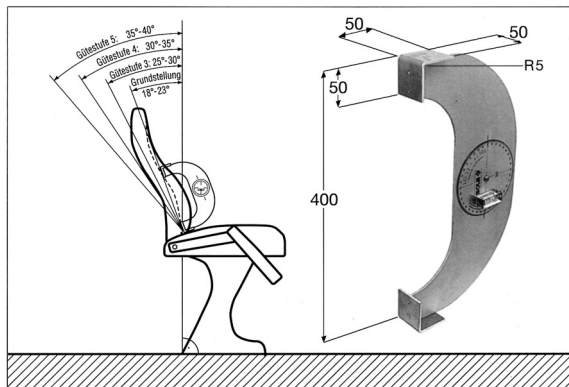
Verstellbarkeit mit Begrenzung der Neigung gemäß der nachstehenden grafischen Darstellung:

Gütestufe 3 – um 25° – 30°

Gütestufe 4 – um 30° – 35°

Gütestufe 5 – um 35° – 40° .

Die genannten Werte sind Mindest- und Maximalwerte zugleich.



Güte- und Prüfbestimmungen

c) Gültig für die Gütestufen 3–5

Stärke der Rückenlehnen (B) in [cm]

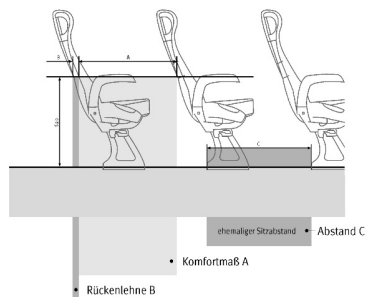
Gütestufe 3 3

Gütestufe 4 4

Gütestufe 5 5

Die Maße stellen Mindestmaße dar.

– Die Stärke der Rückenlehne (B) wird bei allen Sitzen auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen gemessen, und zwar durch Bestimmung des Abstandes der Sitze von Festpunkt zu Festpunkt (c) abzüglich des Komfortmaß gemessen nach der vorstehenden Regelung in Abschnitt 2.2.1, Absatz 1 „Messung des Komfortmaßes (A)“.



3. Sitzplatzverstellbarkeit / Fondsitze

a) Gültig für die Gütestufen 3–5

- Verstellbarkeit aller gangseitigen Sitze zum Mittelgang hin muß gegeben sein.
- bei 3-er Bestuhlung kann auf die Verstellbarkeit verzichtet werden.

b) Gültig für die Gütestufen 4–5

- nur vier Sitze im Fond

4. Armlehnen

Komplett gültig für die Gütestufen 3–5

Armlehnen gang- und wandseitig oder
Armlehnen gangseitig und Armauflagen wandseitig

5. Fußstützen / Beinauflagen

Gültig für die Gütestufen 4–5

Beinauflagen und/oder verstellbare Fußstützen sind an jedem Fahrgastsitz vorhanden;
(für Gütestufe 5 in Höhe und Tiefe verstellbare Fußstützen)

Bei Sitzen, die keinen unmittelbaren Sitz vor sich haben, kann auf eine Fußstütze verzichtet werden.

Bei Vis-à-vis-Sitzen sind keine Fußstützen erforderlich.

6. Leselampe

Pro Sitz / **gültig für die Gütestufen 3–5**

7. Fahrgasttisch

Gültig für die Gütestufen 3–5

Grundprüfung

- Fläche mind. 0,30 m x 0,18 m über die Mitte gemessen (ausgenommen Fahrgasttische an Behindertenplätzen)
- Umlaufender Rand oder Rille als Überlaufschutz
- Rutschfester Belag
- Neigung unter 120 N flächige Belastung max. 5° aus der Waagerechten

Höhe der Fahrgasttische hinter einer festen Trennwand vom Sitzkissen aus gemessen max. 0,30 m (+ 0,03 m Toleranz)

Gültig nur für die Gütestufe 5

Tischstellung waagrecht (+/- 5° Toleranz) und unabhängig von der Rückenlehnenneigung des davor liegenden Sitzes.

8. Gepäckablage

Grundprüfung

- über den Sitzen
- geschlossener Boden
- Mindesthöhe 0,15 m
- Volumenermittlung der Gepäckablage
 - Stauraum je Fahrgastplatz mind. 15 Liter,
gültig für die Gütestufen 2–4
 - Stauraum je Fahrgastplatz mind. 20 Liter,
gültig für die Gütestufe 5

Bei Doppelstockbussen können für das Unterdeck diese Raummaße an anderer Stelle deutlich gekennzeichnet im Innenraum zu Verfügung gestellt werden.

9. Seitlicher Sonnenschutz

Gültig für die Gütestufen 2–5

Einstellbare Rollos oder Vorhänge

10. Kühlschrank

Gültig für die Gütestufen 3–5

Güte- und Prüfbestimmungen

Grundprüfung

– Volumenermittlung

– Kühlleistung im eingebauten Zustand:

Abkühlzeit entsprechend nachfolgenden Bedingungen auf 12° C max.

4 Stunden 40 Minuten

Randbedingungen für die Messung der Kühlleistung beim Kühlschranks:

– Umgebungstemperatur 25 °C

– Luftfeuchtigkeit im Bereich 40–60 % rel. Feuchte

– Flaschentemperatur 25 °C; Kühlschrank muss mit Wasser gefüllten 0,33 l Flaschen bestückt sein, Temperaturmeßstelle in einer Flasche

– Meßpunkte in Kühlschrankmitte bis Abkühlung auf 12 °C

– Versorgungsspannung 28 V DC

– Aufstellung entsprechend den Verhältnissen im jeweiligen Omnibus

– Regler ist auf niedrigste Temperatur einzustellen

– Während der Messung ist der Kühlschrank geschlossen zu halten

Erforderlicher Kühlschrankinhalt je Fahrgastplatz 0,66 Liter

Herausnehmbarer Getränkeinsatz

Innenbeleuchtung

11. Abfallbeseitigung

a) Gültig für die Gütestufen 1–5

Entweder gut zugängliche/r Abfallbehälter im Fahrgastraum angebracht, Volumen mind. 25 Liter.

oder Abfallbehälter am Doppelsitz angebracht, Volumen jeweils mind. 1,5 Liter.

b) Gültig für die Gütestufen 3–5

Zentrale Abfallbeseitigung mit Auffangbehälter im Kofferraum; Volumen mind. 80 Liter.

Im Doppelstockbus ist der Auffangbehälter im Fahrgastraum zugelassen.

12. Leselampe für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufen 4–5

Verstellbare Leselampe mit mind. 15 W Leistung oder mit entsprechender LUX-Leistung muss vorhanden sein.

13. Ablagefläche für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufe 5

Gesonderte Fläche mind. 0,037 m² mit Rand.

14. Stauraum für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufe 5

Ausgewiesener Stauraum mit mind. 20 Liter Volumen.

15. Mikrofone für Fahrer und Reiseleitung

a) Mikrofon ohne Vorrangschaltung **für die Gütestufen 1–3**

b) Mikrofon mit Vorrangschaltung **für die Gütestufen 4–5**

16. Tonträger-Musikanlage

a) Mit mind. 1 Lautsprecher für 8 Sitze **in den Gütestufen 1–2**

b) Mit mind. 1 Lautsprecher für 4 Sitze **in den Gütestufen 3–5**

17. Service-Rufanlage

Von jedem Sitzplatz erreichbar, **gültig für die Gütestufen 4 + 5**

18. Nachtbeleuchtung

In allen Gütestufen erforderlich

19. Scheiben

Doppelverglasung der Seitenscheiben im Fahrgastraum, **gültig für die Gütestufen 3–5**

Getönte Seitenscheiben im Fahrgastraum, **gültig für die Gütestufen 4 + 5**

20. Heizung

Grundprüfung

Gültig für die Gütestufen 1–2

– Gleichmäßige Fahrgastraumaufheizung von -20°C Außentemperatur auf $+20^{\circ}\text{C}$ Fahrgastraumtemperatur innerhalb von 90 Minuten. Bei -20°C Außentemperatur muß bei 5-fachem Luftwechsel pro Stunde eine Fahrgastraumtemperatur von $+20^{\circ}\text{C}$ gehalten werden.

Gültig für die Gütestufen 3–5

– Gleichmäßige Fahrgastraumaufheizung von -20°C Außentemperatur auf $+20^{\circ}\text{C}$ Fahrgastraumtemperatur innerhalb von 90 Minuten mit automatischer Regelung. Der Temperaturunterschied im Fahrgastraum vorne/mitte/hinten darf während der Fahrt nicht mehr als $\pm 2^{\circ}\text{C}$ betragen. Bei -20°C Außentemperatur muß bei 1,5-fachem Luftwechsel pro Stunde eine Fahrgastraumtemperatur von $+20^{\circ}\text{C}$ gehalten werden.

21. Lüftung

Grundprüfung

Gültig für die Gütestufen 1–2

– Frischluftzufuhr durch Raumlüftung mit mind. 50-fachem Luftdurchsatz pro Stunde, bei stehendem Bus durch Gebläse

Güte- und Prüfbestimmungen

Gültig für die Gütestufen 3–5

- Frischluftzufuhr durch Raumlüftung mit mind. 75-fachem Luftdurchsatz pro Stunde, bei stehendem Bus durch Gebläse

2.2.2 Zusatzausstattungen

1. Air-Condition

Erforderlich in den Gütestufen 3–5

Grundprüfung

- Klimaanlage mit Frischluftanteil
- Gleichmäßige Fahrgastraumabkühlung auf +25° C bei einer Außentemperatur von +32° C innerhalb von 60 Minuten.
- Automatische Regelung
- Bei +32° C Außentemperatur und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 70 % muß bei 15-fachem Luftwechsel eine Fahrgastraumtemperatur von +25° C während der Fahrt gehalten werden.
- Der Temperaturunterschied im Fahrgastraum vorne/mitte/hinten darf während der Fahrt nicht mehr als +/- 2° C betragen. Randbedingungen: Fahrzeug voll besetzt, 120W/Fahrgast, Geschwindigkeit 80 km/h

2. Toilette

Erforderlich in den Gütestufen 3–5

Grundprüfung

- Fassungsvermögen von Wasser- und Abwasserbehälter für mind. 2 Spülungen und Händewaschen pro Sitzplatz
- Einwandfreie Funktion der Spülung und des Waschbeckenablaufs auch im Winter bis mind. -12° C während des Fahrbetriebes

Stehhöhe in der Toilette mind. 1,70 m

Lichte Breite der Tür mind. 0,45 m, im unteren Türbereich kann dieses Maß unterschritten werden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 0,50 m ab Türunterkante

Stehfläche und waagerechte Querschnittsfläche in 1,70 m Höhe jeweils mind. 0,45 m x 0,50 m

Lüftung durch Fenster- oder Luftschaft und/oder Gebläse ins Freie

Desweiteren müssen vorhanden sein:

- Handwaschbecken mit $\frac{3}{4}$ Zoll Wasserablauf
- Beleuchteter Spiegel
- Papierspender oder elektrischer Händetrockner
- Seifenspender

- Halterung für Toilettenpapier
- Fest verankerter Abfallbehälter

3. Miniküche

Erforderlich in den Gütestufen 3-5

Es müssen vorhanden sein:

Grundprüfung

- Kaffeemaschine
Aufwärmzeit der Maschine weniger als 50 Minuten, Zubereitungszeit maximal 1 Minute pro Tasse à 125 ml
- Heißwasserbereiter mit mindestens 5 Liter Inhalt oder Durchlauferhitzer mit einer Kapazität > 0,5 l/min. und einer angegebenen Heizleistung von 1.500 W (mehrstufig)
- Würstchensieder mit mind. 5 Liter Nutzungsvolumen und/oder andere Zubereitungsmöglichkeit für warme Speisen
- Spülbecken mit Auffangbehälter für Abwasser und $\frac{3}{4}$ Zoll Wasserablauf
- eine Arbeitsfläche mit mind. 0,08 m² und separater Beleuchtung
- herausnehmbarer Vorratsbehälter für mind. 35 Liter Frischwasser
- gesondert ausgewiesener und verschließbarer Stauraum mit Gesamtvolumen von mind. 125 Liter in der Nähe der Miniküche

4. Garderobe

Höhe mind. 1,00 m; Tiefe mind. 0,50 m; Breite mind. 0,02 m pro Fahrgastplatz

5. Multimedia

Bildschirme von allen Fahrgastplätzen aus einsehbar

6. Mehrkanal-Audio-Anlage

Mit Kopfhörer für jeden Fahrgastsitz

7. WLAN

Mobiler WLAN Hotspot (öffentlicher drahtloser Internetzugriff) im Reisebus.

8. Bordküche

Grundprüfung

- Kaffeemaschine muss vorhanden sein
- Bestimmungen wie bei der Miniküche

Grundprüfung

Kühlschrank / Kühlschränke mit insgesamt 160 Liter Volumen

- Bestimmungen wie bei 2.2.1 Ziffer 11

Güte- und Prüfbestimmungen

Stehhöhe mindestens 1,75 m

Vorratsbehälter für mind. 60 Liter Frischwasser

Abwasserbehälter für mind. 20 Liter Abwasser

Spülbecken mit verschließbarem Wasserablauf 3/4 Zoll;

Größe mind. 0,20 x 0,30 m; Tiefe mind. 0,10 m

Wasserhahn: Höhe des Wasserauslaufes über dem Spülbecken mind. 0,20 m

Arbeitsfläche auf einer Ebene mind. 0,20 m²

Gesondert ausgewiesene und verschließbare Stauräume mit mind. 250 Liter Volumen für Geschirr und Verpflegung in der Nähe der Bordküche

Heißwasserbereiter mit mind. 5 Liter Inhalt oder Durchlauferhitzer mit einer Kapazität von > 0,5 l/min. und einer angegebenen Heizleistung von 1.500 W (mehrstufig).

Integrierter Abfallbehälter mit mind. 20 Liter Fassungsvermögen

Zubereitungsmöglichkeit für warme Speisen (Würstchensieder ist nicht ausreichend)

Funktionsmöglichkeit der Küche bis mind. – 12 °C Außentemperatur im Fahrbetrieb

3 Prüfbestimmungen

3.1 Die Anforderungen gemäß den Gütebestimmungen für die einzelnen Gütestufen der Busse werden von der Prüfstelle bei der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen anhand der Formulare (Prüfberichte) der Gütegemeinschaft überprüft. Für die einzelnen Gütestufen sind alle festgelegten Anforderungen zu erfüllen, auch diejenigen der etwa erforderlichen Zusatzausstattungen. Soweit Zusatzausstattungen fakultativ sind, setzt die Verleihung der entsprechenden Sondersymbole ebenfalls voraus, dass alle Anforderungen dafür erfüllt sind.

In den Prüfberichten werden die Ergebnisse festgehalten. Ein Exemplar erhält die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft, eines der Antragsteller. Die Prüfberichte werden in der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft aufbewahrt.

3.2 Soweit in den Gütebestimmungen für Ausrüstungsgegenstände des Busses eine Grundprüfung vorgesehen ist, wird der Nachweis, dass die in diesem Zusammenhang aufgestellten Anforderungen erfüllt sind, durch eine Genehmigung geführt, die die Gütegemeinschaft dem Hersteller bzw. Vertreiber des betreffenden Ausrüstungsgegenstandes aufgrund einer entsprechenden Grundprüfung erteilt hat. Bei der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen wird die Genehmigung zugrunde gelegt, sofern die Gütegemeinschaft sie nicht widerrufen hat. Die Prüfstelle überprüft die Funktionsfähigkeit des Ausrüstungsgegenstandes sowie alle außerhalb des Gegenstandes der Grundprüfung bestehenden Anforderungen.

4 Überwachung

Die Überwachung unterteilt sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung.

4.1 Erstprüfung

4.1.1 Die Erstprüfung bezieht sich auf den Bus, für den der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens Buskomfort gestellt wurde.

4.1.2 Die Gütegemeinschaft kann mit der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen gemäß Abschnitt 4.3 die Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (TÜV), die DEKRA e.V. oder andere vereidigte Sachverständige bzw. staatlich anerkannte Prüfstellen betrauen. Der Antragsteller führt den Bus, für den er das Gütezeichen beantragt hat, einer zugelassenen Prüfstelle vor. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

4.1.3 Wird die Verleihung des Gütezeichens für einen Bus, den der Antragsteller von dessen Hersteller bzw. einem Vertragshändler oder Importeur des Herstellers erworben hat, spätestens binnen eines Monats nach Auslieferung beantragt, kann die Erstprüfung auch durch einen Mitarbeiter des Veräußerers erfolgen, sofern dieser die entsprechende Schulung der Gütegemeinschaft absolviert hat und von der Gütegemeinschaft zugelassen ist und sich der Mitarbeiter gegenüber der Gütegemeinschaft verpflichtet hat, bei der Erstprüfung die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

4.2 Eigenüberwachung

4.2.1 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass der gütegekennzeichnete Bus die Voraussetzungen der angegebenen Gütestufe und der Sonderausstattung-Symbole stets erfüllt.

4.2.2 Die dafür nötigen technischen Einrichtungen müssen während der Dauer der Kennzeichnung mit dem Gütezeichen stets vorhanden und funktionsfähig sein. Fällt eine Einrichtung aus, so ist sie unverzüglich zu ersetzen oder instand zu setzen.

4.2.3 Der Zeichenbenutzer hat laufend für einen guten Pflegezustand des gütegekennzeichneten Busses zu sorgen.

4.2.4 Die Selbstverantwortung der Gütezeichenbenutzer schließt eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten für den Zustand des gütegekennzeichneten Busses aus.

4.3 Fremdüberwachung

4.3.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten. Sie kann die dafür nötigen Prüfungen den in Abschnitt 4.1.2 genannten Organisationen übertragen.

4.3.2 Der Zeichenbenutzer hat auf Verlangen der Gütegemeinschaft den gütegekennzeichneten Bus einer zugelassenen Prüfstelle vorzuführen. Die Gütegemeinschaft kann dafür Fristen setzen.

4.3.3 Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Hauptuntersuchung ist der gütegekennzeichnete Bus von einer zugelassenen Prüfstelle auf Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu untersuchen.

4.3.4 Bei fabrikneuen Bussen für die das Gütezeichen seit der Erstzulassung berechtigt geführt wird, tritt an die Stelle der ersten bis zur vierten Wiederholungsprüfung durch eine zu-

Güte- und Prüfbestimmungen

gelassene Prüfstelle nach Abschnitt 4.3.3 eine Eigenüberwachung durch den Gütezeichenbenutzer. Dieser hat den gütegekennzeichneten Bus jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres durch einen fachlich geeigneten Mitarbeiter auf Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen untersuchen zu lassen oder selbst zu untersuchen. In jedem Kalenderjahr sind jedoch 20% derjenigen gütegekennzeichneten Busse, auf die die vorstehende Regelung Anwendung findet, gemäß Abschnitt 4.3.3 von einer zugelassenen Prüfstelle zu untersuchen. Diese Busse werden bis Ende Januar des betreffenden Kalenderjahres von der Gütegemeinschaft bestimmt und die Halter schriftlich informiert. Für diese Busse entfällt in dem betreffenden Kalenderjahr die vierteljährliche Eigenprüfung gemäß Satz 2 dieses Abschnittes. Nach Ablauf des fünften Jahres nach der Erstzulassung sind die jährlichen Wiederholungsprüfungen gemäß Abschnitt 4.3.3 durchzuführen.

4.3.5 Die Gütegemeinschaft, vertreten durch den Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle, durch Vertreter der in Abschnitt 4.1.2 genannten Organisationen und/oder durch sonstige Beauftragte, hat das Recht, den gütegekennzeichneten Bus während der normalen Geschäftszeit beim Gütezeichenbenutzer jederzeit angemeldet oder unangemeldet zu besichtigen. Der Bus ist dafür bereitzustellen.

4.3.6 Die Kosten der jährlichen Prüfung nach Abschnitt 4.3.3 trägt der Gütezeichenbenutzer. Für die Prüfungen nach Abschnitt 4.3.2 und 4.3.5 gilt das gleiche, wenn sich Beanstandungen ergeben.

4.3.7 Fällt eine Prüfung negativ aus, so kann der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft eine erneute Prüfung anordnen oder vornehmen lassen. Auch der Gütezeichenbenutzer kann eine erneute Prüfung veranlassen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gütezeichens. Die Kosten von erneuten Prüfungen trägt der Zeichenbenutzer. Fällt auch die erneute Prüfung negativ aus, so kann der Güteausschuss Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 4 der Durchführungsbestimmungen ergreifen; im übrigen gilt Abschnitt 3.9 der Durchführungsbestimmungen.

5 Kennzeichnung

5.1 Busse, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, müssen mit dem nachfolgend abgebildeten RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden, sobald dem Unternehmen für diesen Bus das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist.



5.2 Zum „Gütezeichen RAL Buskomfort“ gehören folgende Zusätze:

- a) Sterne, die die Gütestufe kennzeichnen,
- b) ggf. Sonderausstattungs-Symbole.

Das Gütezeichen und die genannten Zusätze bilden eine untrennbare Einheit. Im Folgenden ist mit „Gütezeichen“ stets die Einheit von Gütezeichen und den Zusätzen a) und b) gemeint.

5.3 Auf den von der Gütegemeinschaft ausgegebenen Gütezeichen-Plaketten sind zusätzlich angegeben:

- a) Gültigkeitsdauer,
- b) polizeiliches Kennzeichen des gütegekennzeichneten Busses,
- c) Zahl der Fahrgastplätze des gütegekennzeichneten Busses.

Der Güteausschuss kann beschließen, dass diese Angaben oder einige von ihnen auf anderen Kennzeichnungsmitteln als den von der Gütegemeinschaft ausgegebenen Gütezeichenplaketten, wie z.B. Heckscheibenfolien oder Designer-Gütezeichen, nicht angebracht werden müssen.

5.4 Die Verleihung und Führung des Gütezeichen Buskomfort erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V..

6 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannt.

Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach einer angemessenen Bekanntmachungsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

